

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2023

### ERKLÄRUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER VITESCO TECHNOLOGIES GROUP AG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄß § 161 AKTG

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2022 sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ("DCGK") mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichung entsprochen wurde und wird:

- **Empfehlung C.2 DCGK:** Gemäß Empfehlung C.2 DCGK soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat sieht von der Festlegung einer Altersgrenze gegenwärtig ab. Die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, knüpft nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht schematisch an eine Altersgrenze an. Die Altersstruktur im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgewogen. Die Vitesco Technologies Group AG setzt damit entsprechend des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat auch auf das hohe Maß an Expertise von erfahrenen und bewährten Aufsichtsratsmitgliedern.

Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären weiter, dass zukünftig von folgenden Empfehlungen des DCGK abgewichen wird:

- **Empfehlung G.8 DCGK:** Gemäß Empfehlung G.8 DCGK soll im Rahmen der Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Vor dem Hintergrund des Erwerbsangebots der Schaeffler AG beabsichtigt der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Darin soll festgelegt werden, dass eine vorzeitige Abrechnung der noch nicht ausgezahlten erfolgsabhängigen langfristigen Vergütung (Long-Term-Incentives) aus den Vorjahren erfolgen soll, sofern die Verschmelzung der Vitesco Technologies Group AG auf die Schaeffler AG wirksam wird oder die Börsennotierung aus anderen Gründen eingestellt

wird. Im Rahmen der Ermittlung der für die Höhe maßgeblichen Zielerreichung werden dabei ggfs. von den Festlegungen des bisherigen Vergütungssystems abweichende Zielwerte oder Vergleichsparameter zugrunde gelegt, was eine entsprechende Anpassung der Vorstandsverträge an das neue Vergütungssystem erfordert. Dies gilt insbesondere soweit für die Ermittlung der Gesamtzielerreichung auf den Börsenkurs der Vitesco Technologies Group AG abgestellt wird.

Der Grund für dieses Vorgehen besteht darin, dass die gewöhnliche Abwicklung der Long-Term-Incentives voraussetzt, dass die Gesellschaft während des gesamten vierjährigen Bemessungszeitraums börsennotiert ist und der Börsenwert ein geeigneter Maßstab für den Wert der Gesellschaft und die Leistung des Vorstands ist. Wenn die Gesellschaft verschmolzen wird oder die Börsennotierung der Gesellschaft aus anderen Gründen vor dem Ende des vierjährigen Bemessungszeitraums eingestellt wird, ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, sodass die Long-Term-Incentives nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Verfahren und zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt abgerechnet werden können. Zugleich entfällt im Falle der Verschmelzung der Gesellschaft das Interesse an einer an den bisherigen Maßstäben ausgerichteten langfristigen Incentivierung des Vorstands, da die Gesellschaft in diesem Fall nicht mehr als eigenständiger Rechtsträger fortbesteht. Da die Aktionäre der Gesellschaft die Gelegenheit hatten, ihre Aktien für die zuletzt im Rahmen des öffentlichen Erwerbsangebots angebotene Gegenleistung zu veräußern, bildet diese Gegenleistung den Aktienwert adäquat ab.

- **Empfehlung G.10, 2. Satz DCGK:** Gemäß Empfehlung G.10 DCGK, 2. Satz soll das das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristige variable Vergütung verfügen.

Vor dem Hintergrund des Erwerbsangebots der Schaeffler AG beabsichtigt der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Darin soll festgelegt werden, dass eine vorzeitige Abrechnung der noch nicht ausgezahlten erfolgsabhängigen langfristigen Vergütung (Long-Term-Incentives) erfolgen soll, sofern die Verschmelzung der Vitesco Technologies Group AG auf die Schaeffler AG wirksam wird oder die Börsennotierung aus anderen Gründen eingestellt wird. Da die Abrechnung vor Ablauf des ursprünglich vorgesehenen vierjährigen Bemessungszeitraums erfolgen soll, werden die Vorstandmitglieder im Ergebnis früher über ihre langfristige Vergütung verfügen können.

Der Grund für dieses Vorgehen besteht darin, dass die gewöhnliche Abwicklung der Long-Term-Incentives voraussetzt, dass die Gesellschaft während des gesamten vierjährigen Bemessungszeitraums börsennotiert ist und der Börsenwert ein geeigneter Maßstab für den Wert der Gesellschaft und die Leistung des Vorstands ist. Wenn die Gesellschaft verschmolzen wird oder die Börsennotierung der Gesellschaft aus anderen Gründen vor dem Ende des vierjährigen Bemessungszeitraums eingestellt wird, ist diese Voraussetzung

nicht mehr gegeben, sodass die Long-Term-Incentives nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Verfahren und zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt abgerechnet werden können.

Darüber hinaus beabsichtigt der Aufsichtsrat, die dreijährige Haltefrist für Aktien, welche die Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Verpflichtung, einen bestimmten Betrag des jährlichen Performance Bonus in den Erwerb einer wertgleichen Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu investieren (Aktien-Deferral), insoweit aufzuheben, als das den Vorstandsmitgliedern die Annahme des Erwerbsangebots der Schaeffler AG ermöglicht werden soll.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass es im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist, den Vorstandsmitgliedern die Veräußerung ihres Aktienbestands zu ermöglichen. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Handlungsfreiheit des Vorstands im Hinblick auf die begründete Stellungnahme zum Erwerbsangebot der Schaeffler AG zu sichern. Denn nur durch die Einschränkung der Haltepflichten ist es den Vorstandsmitgliedern möglich, mit ihren eigenen Aktien entsprechend ihrer persönlichen Überzeugung zu verfahren und dadurch ein Signal an den Markt zu senden.

Regensburg, November 2023

Prof. Siegfried Wolf  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Andreas Wolf  
Vorsitzender des Vorstands